



HVBG

HVBG-Info 08/1985 vom 11.04.1985, S. 0057 - 0066, DOK 452.2/017-BSG

**Zur Frage, ob ein Vorpraktikum Berufsausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG ist - BSG-Urteile vom 12.12.1984 - 10 RKg 1/84 - und - 10 RKg 12/84**

Zur Frage, ob ein Vorpraktikum Berufsausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG ist (= § 583 Abs. 3 Satz 1 RVO) ist; hier: BSG-Urteile vom 12.12.1984 - 10 RKg 1/84 - und - 10 RKg 12/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 12.12.1984 - 10 RKg 1/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ist nach einer Ausbildungsordnung eine vorherige praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung, so ist sie (es) jedenfalls dann keine Berufsausbildung i.S. von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG, wenn auch andere Sachverhalte, bei denen keine fachbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden sollen, gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen sind.

Mit Urteil vom 12.12.1984 - 10 RKg 12/84 - hat das BSG folgendes festgestellt:

Leitsatz:

Ein in der Ausbildungsordnung für den angestrebten Beruf nicht vorgeschriebenes freiwilliges Vorpraktikum ist auch dann keine Berufsausbildung, wenn es von dem späteren Auszubildenden empfohlen oder gefordert wird und Kenntnisse vermittelt, die der späteren Berufsausbildung entsprechen oder nützen.